

Kapitel V der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

Stand 01.06.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 01.06.2018 |
| Kapitel V Abschnitt 2 | |

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

[...]

2.2 Nichtlieferung

2.2.1 Nichtlieferung von Wertpapieren

[...]

(6) Vertragsstrafe

(a) Nichtlieferung von Aktien

Ein Clearing-Mitglied ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet, wenn es Aktien, deren Haupthandelsplatz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt, nicht spätestens am Liefertag bis zur jeweiligen Settlement Cut-Off Time liefert. Diese Vertragsstrafenregelung gilt ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG.

Die Höhe der pro Tag zu bezahlenden Vertragsstrafe beträgt 0,2 Basispunkte des Gegenwertes der nicht gelieferten Aktien. Die Vertragsstrafe ist von dem säumigen Clearing-Mitglied für jeden Tag der Nichtlieferung, auch soweit das Recht zur Lieferung gemäß Absatz (2) (a) ausgeschlossen ist, bis einschließlich des Tages, an dem die Eindeckung gemäß Absatz (2) oder die Bezahlung des gemäß Absatz (3) festgesetzten Barausgleichs erfolgt, zu bezahlen.

(b) Nichtlieferung von Wertpapieren

Werden von dem säumigen Clearing-Mitglied oder der Eurex Clearing AG Aktien und Andere Wertpapiere nicht geliefert, auf die Dividenden- oder Bonuszahlungen gemäß Ziffer 2.3 Abs. (2) (a) anfallen, ist (i) das säumige Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet und (ii) die Eurex Clearing AG, ungeachtet eines Schadenseintritts beim nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied verpflichtet.

Auf die Lieferung von Wertpapieren gemäß Absatz (4) (b) sowie die Lieferung von ETF-Anteilen gemäß Absatz (4) (c) findet dieser Absatz (6) (b) keine Anwendung.

Die Eurex Clearing AG kann für den Fall der Nichtlieferung bestimmter Wertpapiere auf die Geltendmachung von Vertragsstrafen verzichten. Die Eurex Clearing AG informiert die Clearing-Mitglieder hierüber mittels Rundschreiben.

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 01.06.2018 |
| Kapitel V Abschnitt 2 | |

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe der Eurex Clearing AG durch das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied hat schriftlich mittels eines auf der Web-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.de) abrufbaren Formulars innerhalb von 30 Tagen nach dem Liefertag gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfolgen.

Die Höhe der jeweiligen Vertragsstrafe berechnet sich anhand folgender Kriterien:

- (aa) Für den Betrag der vom säumigen Clearing-Mitglied geschuldeten Vertragsstrafe ist die Anzahl der am Liefertag geschuldeten Wertpapiere mit dem Betrag zu multiplizieren, der 35,8 % der Netto-Dividende entspricht. Für den Betrag der von der Eurex Clearing AG geschuldeten Vertragsstrafe ist die Anzahl der am Liefertag geschuldeten Wertpapiere mit dem Betrag zu multiplizieren, der 15 % der Netto-Dividende entspricht. Die Netto-Dividende berechnet sich aus der Dividende, die dem Anteilseigner nach Abzug der zu entrichtenden Steuern und Abgaben zusteht.
- (bb) Die Berechnung der Höhe der jeweiligen Vertragsstrafe erfolgt unabhängig von einer erfolgten Belieferung der Wertpapiere durch das säumige Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung der Wertpapiere und erfolgter Belieferung der Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG.
- (cc) Die Vertragsstrafe wird in der Währung erhoben, in der die entsprechende Lieferung der Wertpapiere abzurechnen ist.

Die jeweilige Vertragsstrafe wird von der Eurex Clearing AG kann nur dann geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Währung von mindestens EUR oder GBP 5.000, USD, CAD oder CHF 7.000, AUD 8.000, PLN 20.000, DKK 38.000, NOK 40.000, SEK 48.000 oder JPY 550.000 ergibt. Für die Umrechnung in die Rechnungswährung wendet die Eurex Clearing AG einen wirtschaftlich angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs an.

Die jeweilige Vertragsstrafe wird von der Eurex Clearing AG kann nicht geltend gemacht werden, wenn Wertpapiere nicht am ersten Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai geliefert werden und an einem dieser Feiertage hinsichtlich dieser Wertpapiere eine Kapitalmaßnahme nach Ziff. 2.3 Abs. (2) (c) oder (e) auszuführen ist.

(c) Rechtsfolge der Zahlung der Vertragsstrafe

Soweit die Vertragsstrafe von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gezahlt wurde, wird diese einen Schaden bis zur Höhe der Vertragsstrafe nicht geltend machen. Soweit die Vertragsstrafe von der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied gezahlt wurde, wird dieses einen Schaden bis zur Höhe der Vertragsstrafe nicht geltend machen. Die

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 01.06.2018 |
| Kapitel V Abschnitt 2 | |

Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt

[...]
